



Merkblatt für deutsche Grenzgänger Steuerliche Behandlung der Krankentaggeld- und Unfallversicherung sowie der Pensionskasse

2018.01

Dieses Merkblatt informiert Sie über die steuerliche Behandlung der Krankentaggeld- und Unfallversicherung sowie der Pensionskasse aus der Sicht der Universität Basel und wurde in Zusammenarbeit mit der LOEBA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wallbrunnstrasse 24, D – 79539 Lörrach (Ansprechpartner Herr Benedikt Walter, Steuerberater und Herr Tobias Lacoste, Steuerberater) erstellt.

Krankentaggeldversicherung

Hierzu gehören sämtliche aus der Kollektivversicherung AXA Winterthur geleisteten Zahlungen des Erwerbsausfalls bis zum Einsetzen der IV/BVG-Rente, insbesondere das Krankentaggeld. Das Vertragsverhältnis mit der AXA Winterthur gewährt Ihnen gemäss Artikel 10.6.1. AVB einen unentziehbaren Rechtsanspruch (Art. 87 VVG), da die Taggeldleistungen zur Weiterleitung bestimmt sind.

Beiträge des Arbeitgebers in einen Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag, aus diesem dem Arbeitnehmer ein unentziehbarer Leistungsanspruch zusteht, sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen (BFH-Urteil vom 29.4.2009, Az. X-R-31/08).

Die Zahlungen aus dem Vertrag sind im Umkehrschluss steuerfrei (§ 3 Nr. 1a EStG) und bei der Steuererklärung vom Bruttolohn zu kürzen.

Die Leistungen (inkl. Mutterschaftsgeld) unterliegen auch nicht dem sogenannten Progressionsvorbehalt gemäss § 32b, Abs. 1 Nr. 1b EStG, da lediglich Leistungen gesetzlicher Versicherungsträger dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Die Differenzierung in privater und gesetzlicher Versicherungsträger wurde mittlerweile vom Bundesfinanzhof bestätigt (BFH-Urteil vom 13.11.2014, AZ III R 36/13).

Der Prämienanteil des Arbeitgebers beträgt für 2018 0.283% / für 2019 0.33% der Lohnsumme (Ziffer 1 des Lohnausweises). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt CHF 250'000.-.

Unfallversicherung

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20.12.1982 sieht gemäss Artikel 1 UVG eine obligatorische Versicherungspflicht für die Berufsunfälle (Art. 7 UVG) und Berufskrankheiten (Art. 9 UVG) und eine vollständige Kostenübernahme durch den Arbeitgeber gemäss Artikel 91 S. 1 UVG vor. Diese Pflichtbeiträge sind in Deutschland steuerfrei (§3 Nr. 62 EStG).

Für den Bereich der Nichtberufsunfälle (Art. 8 UVG) besteht jedoch gemäss unserer arbeitsvertraglichen Vereinbarung eine Beitragsübernahmeverpflichtung von 2/3 des Beitrags von 0.506% der Lohnsumme, welche sich aus Tz. 1 des Lohnausweises ergibt. Diese Beitragszahlungen des Arbeitgebers in die Nichtberufsunfallversicherung stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Der Prämienanteil des Arbeitgebers zur Nichtberufsunfallversicherung beträgt 2/3 von 0.506% der Lohnsumme (Ziffer 1 des Lohnausweises). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt CHF 148'200.-.

Der gesamte Anteil von 0.506% der Lohnsumme können zu 50% als sonstige Vorsorgeaufwendungen gemäss § 10 (1) Nr. 3a EStG bei den Sonderausgaben und zu 50% als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit weiterhin geltend gemacht werden.

Im Leistungsfall sind sämtliche Leistungen gemäss § 3 Nr. 1a EStG i.,V.m. H 3.1 ESTH 2012 steuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Pensionskasse

Mit BMF-Schreiben vom 27. Juli 2016 hat die Finanzverwaltung die Besteuerung bezüglich Schweizerischer Pensionskasse geändert. Hierbei wurde die Anwendung der BFH-Rechtsprechung bez. Privatrechtlichen Pensionskasse beschlossen und auch auf öffentlich rechtliche Pensionskasse übertragen.

Für Grenzgänger mit Wohnsitz Deutschland hat die Umsetzung der Urteile erhebliche Änderungen in der Auszahlungs- und Einzahlungsphase zur Folge:

Auszahlung aus der Pensionskasse

Auszahlungen aus Schweizer Pensionskassen werden zukünftig nicht mehr analog einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Besteuerungsanteil (i.H.v. 72% im Jahr 2016) besteuert, sondern für die Besteuerung in Obligatorium (BVG) und Überobligatorium aufgeteilt. Nur noch die monatliche Rente sowie die Kapitalauszahlung auf dem Obligatorium unterliegen der Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil (72% im Jahr 2016). Monatliche Renten aus dem Überobligatorium unterliegen zukünftig mit dem Ertragsanteil (18% mit 65 Jahren) der Besteuerung. Kapitalauszahlungen aus dem Überobligatorium sind unter Umständen steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mit der Pensionskasse (erstes Arbeitsverhältnis bei einem schweizerischen Arbeitgeber) vor dem 1. Januar 2005 begründet wurde, mehr als fünf Jahre Beiträge eingezahlt wurden und bis zur Auszahlung mehr als zwölf Jahre vergangen sind.

In Summe hat die geänderte Rechtsprechung und Umsetzung der Finanzverwaltung eine erhebliche Steuererleichterung in Deutschland bei Auszahlung zur Folge.

Achtung: Der Schweizer Quellensteuer-Einbehalt auf Auszahlungen aus der öffentlich rechtlichen Pensionskasse ändert sich hierdurch jedoch nicht.

Einzahlungen in die Pensionskasse

Das deutsche Steuerprivileg bei Auszahlung bedeutet im Umkehrschluss eine Änderung der steuerlichen Behandlung in der Einzahlungsphase. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 sind nur noch die Arbeitgeberbeiträge zum Obligatorium als Altersvorsorgeaufwendungen nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG für den Arbeitnehmer steuerfrei und gleichzeitig mit den Arbeitnehmerbeiträgen in das Obligatorium als Sonderausgaben zur Basisvorsorge (§10 Abs. 3 EStG) abziehbar.

Arbeitgeberbeiträge in das Überobligatorium sind für den Steuerpflichtigen wie Arbeitslohn zu versteuern. Dies führt bei Veranlagungen ab dem Jahr 2016 zu erheblichen Steuer Mehrbelastungen.

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung in der Einzahlungsphase entgegen der BFH Rechtsprechung zu öffentlich rechtlichen Pensionskassen durchgeführt wird. Besprechen Sie das weitere Vorgehen bitte mit Ihrem Steuerberater.

Ab 2016 ist der Steuererklärung der Nachweis über die Höhe folgender Beiträge beizulegen:

- Arbeitnehmerbeitrag zum Obligatorium
- Arbeitnehmerbeitrag zum Überobligatorium
- Arbeitgeberbeitrag zum Obligatorium
- Arbeitgeberbeitrag zu Überobligatorium

Die Werte sind jeweils individuell bei der zuständigen Pensionskasse (Basellandschaftliche Pensionskasse oder Pensionskasse Basel-Stadt) anzufordern.

Die oben genannten Ausführungen wurden nach bestem Wissen erstellt, jedoch können wir für die rechtlichen Ausführungen keine Gewähr übernehmen, da die Rechtsauffassung noch nicht vollständig von der Finanzverwaltung übernommen wurde. Wir empfehlen Ihnen daher in Zweifelsfällen den Rat eines Steuerberaters einzuholen.